

Neuregelung zum Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen ab 2015

Ab dem 01.01.2015 sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete (u. a. auch Kapitalgesellschaften) gem. § 51a Abs. 2c bis 2e und Abs. 6 EStG verpflichtet die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Da dem Ausschüttenden die Religionszugehörigkeit des Gläubigers/Anteilseigners nicht immer verlässlich bekannt ist, hat er jährlich im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. eine Regelabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern über die Religionszugehörigkeit der Ausschüttungsempfänger durchzuführen.

Um diese Regelabfrage durchführen zu können, ist eine Registrierung am BZSt Online-Portal erforderlich. Diese Registrierung kann **nur die Kapitalgesellschaft** durchführen. Ihr steuerlicher Berater darf diese Registrierung nicht durchführen.

Für die Regelabfrage - diese darf ihr steuerlicher Berater nach Erteilung eines Auftrages als Datenübermittler vornehmen - wird die steuerliche Identifikationsnummer des Anteilseigners benötigt.

Der Anteilseigner darf der Regelabfrage widersprechen, erhält dann aber einen sog. Sperrvermerk, der an die Finanzbehörden weitergeleitet wird.

Für folgende Fälle bedarf es keines Abrufs:

- Ein-Mann-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört
- Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können bzw. die nicht beabsichtigen, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen
- Komplementär-GmbH's einer GmbH&Co.KG, die niemals Gewinne ausschütten

Da wir, als ihr steuerlicher Berater, die Anteilseigner der Kapitalgesellschaften kennen bzw. kurzfristig bei Ihnen erfragen können, ob sich an der Religionszugehörigkeit etwas geändert hat, würden wir zunächst - ohne lästige Registrierung ihrerseits - die Kapitalertragsteuer Anmeldungen mit entsprechenden KiSt-Merkmalen an die Finanzverwaltung übermittelt.

Sanktionsmaßnahmen bei Übermittlung des richtigen Kirchensteuerbetrages ohne vorherige Registrierung sind uns nicht bekannt. Falls sich dieses in der Zukunft ändert, würden wir Sie entsprechend informieren.

Falls Sie hierzu Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.